Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - (AVBFernwärmeV)“

(gültig ab 01.01.2027)

1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/ Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH (nachfolgend: SWS) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2. Baukostenzuschüsse

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.

2.2 Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

3. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die bei der wirtschaftlichen Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

4.1 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.

4.2 Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die in nachfolgender Ziffer 8 geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

4.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die SWS zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern und/oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

4.4 SWS ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.

4.5 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB Fernwärme) der SWS festgelegt.

5. Umfang der maximalen Wärmeleistung

5.1 Die maximale Wärmeleistung ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

5.2 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.

5.3 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

6. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

6.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum von SWS stehende geeichte Messeinrichtung in der Übergabestation oder an der Übergabestelle installiert, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Soweit SWS aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf SWS den Verbrauch des Kunden entsprechend § 3 Abs. 1 FFVAV schätzen.

6.2 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.

6.3 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von SWS festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

7. Umfang der Fernwärmeversorgung

7.1 Hinsichtlich des Umfangs der Fernwärmeversorgung gilt § 5 AVBFernwärmeV.

7.2 Die SWS ist von ihrer Leistungspflicht befreit, solange der Rücklauftemperaturbegrenzer an der Übergabestation aufgrund zu hoher, vertraglich nicht vorgesehener Rücklauftemperaturen geschlossen ist. Die SWS nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur wieder erreicht ist und der Rücklauftemperaturbegrenzer wieder geöffnet ist.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

8.1 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in nachfolgender Ziffer 9 geregelten Pauschale berechnet.

8.2 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer der SWS die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle einschließlich des Rückbaus des Hausanschlusses und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

9. Kosten

9.1 Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

	netto	brutto
Mahnung*	nach gesetzlicher Regelung	
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)*	5,00 EUR	
Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarung*	15,00 EUR	
Erfolglose Sperrung*	61,00 EUR	
Sperrandrohung mit Zustellung*	44,00 EUR	
Stornierung Unterbrechung bis Vortag der Sperrung*	22,00 EUR	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (ohne Z-Ausbau)*	128,00 EUR	
Herstellung der Anschlussnutzung in der regulären AZ (ohne Z-Ausbau)	146,22 EUR	174,00 EUR
Herstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären AZ (ohne Z-Ausbau)	268,07 EUR	319,00 EUR

* bei diesen Leistungen handelt es sich um nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen

9.2 Sonstige Kosten

	netto	brutto
Fahrtkostenpauschale	24,96 EUR	29,70 EUR
Kopien DIN A4 (pro Vorgang)	1,68 EUR	2,00 EUR
Monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung - je Abrechnung	16,81 EUR	20,00 EUR
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch	16,81 EUR	20,00 EUR
Korrekturrechnung, sofern nicht SWS zurechenbar	16,81 EUR	20,00 EUR
Nachdruck von Rechnungen	2,52 EUR	3,00 EUR
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	16,81 EUR	20,00 EUR

9.3 Die vorstehenden Bruttopreise wurden auf Basis 19% Umsatzsteuer berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

9.4 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der SWS in vorstehender Ziff. 9.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

10. Mitteilungspflichten

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, SWS unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11. Lieferbeginn / Laufzeit / Eigentümerwechsel

11.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages. Die Vertragslaufzeit ist im Vertrag geregelt.

11.2 Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

11.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, SWS jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückeigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/ Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

12. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst von SWS ist unter der Rufnummer 03928 788 - 788 zu erreichen.

13. Datenschutz

Die SWS-Datenschutzhinweise sind auf Anfrage bei unserem Kundenservice zu erhalten oder im Internet unter www.stadtwerke-schoenebeck.de einzusehen bzw. herunterzuladen.

14. Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Schönebeck GmbH nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG) teil.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.10.2027 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.